

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pfg.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat in Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herrmannsdorf mit Bannewitz, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Lindbach, Lützen, Mohorn, Müllig-Rötschen, Münzig, Neutrichen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrschorf bei Wilsdruff, Rötsch, Rötschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligshausen, Sandenheide, Unterndorf, Weistroppe, Wildberg.

Druck und Verlag von Arthur Schunk, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Schunk, beide in Wilsdruff.

No. 113.

Donnerstag, den 1. Oktober 1908.

67. Jahrg.

Die für diesen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte **Schöffen- und Geschworenen-Liste** liegt eine Woche lang, und zwar vom 5. bis mit 13. Oktober dieses Jahres, in hiesiger Katschpedition zu Jedermanns Einsicht aus.

Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei Unterzeichnetem erhoben werden. Hierbei wird auf nachstehend abgedruckte Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 35, 84, 85 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.

Wilsdruff, am 26. September 1908.

Der Bürgermeister,  
Kahlenderger.

### Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Liste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Liste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Liste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;

3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbefugnisse bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Liste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Liste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

### Gesetz

zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 usw. enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Bundeskonföderationsrats;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Unabhängigkeit der Amtshauptmannschaft ausgenommen sind.

### Holzversteigerung, Spechtshausener Revier.

Gasthof zu Spechtshausen, Donnerstag, den 8. Oktober 1908, vorm. 9 Uhr: 1532 w. Eichen, 3404 w. Kiefer, 275 w. Eiche, u. 8030 w. Reisföhren, 1 rm w. Kahlhölzer, 915 rm w. Nadelhölzer, 905 rm w. Brennholz, 2 rm h. u. 149 rm w. Brennholz, 0,5 rm h. u. 1 rm w. Zaden, 126 rm w. Kiste; Kahlhölzer, Durchforstungs- u. Einzelhölzer in Abl. 4, 7, 13 bis 27, 31, 32, 37, 39 u. 40. Königl. Forstrevierverwaltung Spechtshausen und Königl. Forstrentamt Tharandt.

### Ein bedauerlicher Zwischenfall in Casablanca.

Bei der Einschiffung von drei deutschen Deserteuren der Fremdenlegion wurden in Casablanca der deutsche Konsulatssekretär und der Konsulatsaltai, welche die Deserteure auf den Dampfer abliefern sollten, von französischen Marinesoldaten angegriffen; ersterer wurde von einem Offizier mit dem Revolver bedroht, letzterer gefesselt und erst auf Einschreiten des deutschen Dragomans freigelassen. Die Deserteure sind in französischer Haft. Bestrafung der Schuldigen ist beantragt.

Ein Berliner Telegramm der „Adn. Ztg.“ in der Morgenausgabe vom 28. d. Mts. bespricht den Zwischenfall in Casablanca folgendermaßen: Der Zwischenfall ist im höchsten Grade bedauerlich. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Verhalten der französischen Soldaten gegen die deutschen Konsulatsbeamten durchaus rechtswidrig war, und daß weder die Bedrohung noch der gewalttätige Angriff auf die Beamten in irgend einer Weise entschuldigt werden kann. Es sind daher auch sofort auf diplomatischem Wege von deutscher Seite Vorstellungen erhoben worden. Die Angelegenheit wird von der deutschen Regierung mit der durch die Umstände und die Schwere der Übergriffe gebotenen Entschiedenheit, aber auch in voller Ruhe weiter verfolgt werden und man darf annehmen, daß die nötige Remedur eintreten wird. Schon jetzt liegen Anzeichen vor, daß man von französischer Seite den Vorfall ebenso bedauerlich betrachtet, als auf deutscher Seite, zumal gerade jetzt durch das weite Entgegenkommen der deutschen Note ein freundschaftliches Ausprechen über die marokkanischen Verhältnisse in Erfolg versprechender Weise angebahnt war. Eine Beilegung des Zwischenfalles, so wie sie von deutscher Seite verlangt werden muß, wird um so leichter sein, als die französischen Ausschreitungen von untergeordneten Personen begangen worden sind, für deren Handeln die französische Regierung nur dann als verantwortlich betrachtet werden kann, wenn sie sie bedenklich würde. Man zweifelt aber einen Augenblick daran, daß das nicht geschehen wird,

und daß dieser Zwischenfall in loyaler Weise erledigt werden wird.

Der Korrespondent der „Adnischen Zeitung“ in Tanger schildert den Zwischenfall in Casablanca folgendermaßen: Als am 25. September mittags der deutsche Konsulatssekretär Just in Casablanca in Begleitung eines Konsulatsaltai einige Begleiter, die sich unter dem Schutz des Konsulats gestellt hatten, zum Hafen in ein Boot begleitet hatte, das sie zu dem deutschen Dampfer Centra bringen sollte, wurde ihre Einschiffung durch französisches Militär verhindert. Das Boot schlug um, die Insassen fielen in das Wasser und gerieten in Gefahr zu ertrinken. Die französischen Soldaten entrißen die Begleiter gewaltsam den Begleitern, sie schlugen den Konsulatsaltai blutig und schlugen dem Konsulatssekretär derartig in das Gesicht, daß es anschwellte, auch zerrissen sie ihm den Anzug. Just erhob gegen die Begehung der Begleiter Einspruch, worauf der Hafenkapitän ihn mit dem Revolver bedrohte. Darauf erschien Vizekonsul Maenz mit einem Dragoman und verlangte die sofortige Freilassung des Konsulatsaltai, der in roher Weise gefesselt worden war. Die Entlassung wurde anfangs verweigert; erst auf wiederholtes formelles Verlangen unter Vorbehalt weiterer Schritte wurde der Soldat freigelassen.

Den deutschen Deserteuren hatten sich drei Deserteure österreichischer, russischer und schwedischer Nationalität angeschlossen, alle in Zivilkleidung. Auch der Angestellte des österreichischen Konsulats wurde mit Fesselung bedroht. Die Haltung des Konsulatssekretärs Just, der trotz der Schläge die ihm anvertrauten Deserteure mit seinem Leibe deckte, sowie die Haltung des Vizekonsuls Maenz, der durch sein kräftiges Auftreten die Freilassung des blutüberströmten Konsulatsaltai erlangte, wird der „Adnischen Zeitung“ zufolge in Tanger allgemein anerkannt. Just und der Konsulatsaltai liegen krank darnieder. Der Vorfall gewinnt an Ernst, da er offenbar von der französischen Militärbehörde absichtlich herbeigeführt worden ist.

Zur Beilegung des Zwischenfalls in Casablanca dienen noch zwei Punkte. Erstens: Der Konsulatssekretär

Just wies durch Vorzeigung eines französisch geschriebenen Papiers nach, daß er im Auftrage des deutschen Konsulats handle, was aber auf französischer Seite nicht nur nicht beachtet wurde, sondern ihm schließlich noch Prügel eintrug. Zweitens: Mittels einer französischen Barlaße wurde ein selbstmarmisch ausgerichteter Soldat auf den Dampfer Centra, der die Begleiter besördern sollte, gebracht. Der Soldat gab an, nach Mazagan fahren zu wollen, in Wahrheit aber war er zur Überwachung des Dampfers bestimmt, denn kurz vor dem festgesetzten Abfahrtsstermin wurde er wieder abgeholt. Die Erbitterung der Deutschen und Nichtfranzosen in Casablanca über diesen Vorfall ist sehr groß, während hingegen die Franzosen ihrer Stimmung durch Abstufen der Marcellaße in den Nachschafes Ausdruck geben.

Die französische Regierung hat inzwischen vom General d'Amade einen Bericht über die Umstände bei der Inhaftnahme der desertierten Begleiter eingefordert. Sobald die Antwort des Generals d'Amade über den Zwischenfall etagetrossen ist, wird die Angelegenheit den juristischen Beratern des Ministeriums des Äußeren unterbreitet werden.

### Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 28. September.

#### Deutsches Reich.

##### Das Kommissbrot in neuer Zubereitung.

Neben der Erhöhung des Preises für ein Kommissbrot von 48 auf 62 Pfg. werden Verbesserungsversuche nicht nur in Berlin, sondern auch bei einer ganzen Reihe von Probiantämtern angestellt. Bisher wurden bei der Brotbereitung dem gemahlten Roggen nur 15 Prozent Mele entzogen. Dadurch erhielt das fertige Brot ein sehr dunkles Aussehen und schwache Magen konnten die Verdauungsarbeit oft nicht leisten. In den letzten Jahren ist wiederholt versucht worden, anderes Material im Brot mit zu verbäcken, wie Mais, Weizen Kartoffelmehl oder auch irische Kartoffeln, doch soll die Nährkraft durch diese Beimengungen vermindert worden oder das Brot zu schnell ausgetrocknet sein. Die jetzt vor einigen Wochen in ver-